

Was Sie bei einem Umzug beachten müssen....

Wenn Sie in eine neue Wohnung ziehen wollen, müssen Sie vorher das Jobcenter informieren.

Bevor Sie einen Mietvertrag unterschreiben, benötigen Sie die Zusicherung des Jobcenters, dass der Umzug notwendig und die neue Wohnung im Preis angemessen ist.

Sollte die Zusicherung nicht bzw. nicht rechtzeitig eingeholt werden, kann dies verschiedene Nachteile für Sie bedeuten:

- Es kann keine Kautio n übernommen werden, auch nicht als Darlehen.
- Es können keine Umzugskosten geltend gemacht werden.
- Es wird nur die angemessene Miethöhe bzw. die bisherige Miethöhe berücksichtigt.
- Es können keine anderen mit dem Umzug zusammenhängende Kosten geltend gemacht werden.
- Bei Personen unter 25 Jahren können ggf. gar keine Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden.

Wie sollten Sie daher vorgehen?

- Klären sie mit dem Jobcenter, ob in Ihrem Fall ein Umzugsgrund anerkannt wird und lassen Sie sich darüber eine schriftliche Bestätigung geben.
- Informieren Sie sich über die maßgeblichen Miethöchstgrenzen für den neuen Wohnort.
- Berücksichtigen Sie bei Ihrer Wohnungssuche die Miethöchstgrenze. Sinnvollerweise lassen Sie vom Vermieter eine Mietbescheinigung als Mietangebot für die Wohnung ausfüllen.
- Reichen Sie Ihr Mietangebot beim Jobcenter ein. Dann erst kann über eine Zusicherung zur Anmietung der neuen Wohnung entschieden werden.
- Klären Sie auch, welche anderen Bedarfe im Zusammenhang mit dem Umzug entstehen (Kautio n, Umzugskosten, Möbel). Beachten Sie hierzu die nachstehenden Hinweise unter „Was Sie noch im Vorfeld beachten sollten“.
- Nachdem die Zusicherung erteilt wurde, kann der Mietvertrag unterschrieben werden.
- Reichen Sie mit dem unterschriebenen Mietvertrag beim Jobcenter ein und stellen bei Bedarf Anträge für weitere Bedarfe im Zusammenhang mit dem Umzug:
 - Wenn Sie Umzugskosten benötigen, müssen Sie drei Mietangebote für einen Kleintransporter vorlegen und eine Auflistung des Umzugsgutes.
 - Bei Möbelbedarf ist dieser entsprechend zu begründen und geeignete Nachweise vorzulegen. Der Bedarf auf Erstausrüstung oder Ersatzbeschaffung (Darlehen) wird noch überprüft.
 - Bei Notwendigkeit einer Kautio n (nur als Darlehen möglich) muss von Ihnen ein formloser Antrag mit Unterschrift eingereicht werden. Dieser Antrag muss enthalten wieso sie die Kosten nicht anderweitig klären können (Nutzung von Vermögen, Nutzung der alten Kautio n, eigene Ratenzahlungsvereinbarung, Bankbürgschaft, Kautionsversicherung).
- Legen Sie dem Jobcenter spätestens eine Woche nach Ihrem Umzug eine Ummeldescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes (Rathaus) vor.

Worauf Sie noch im Vorfeld achten sollten:

- Berücksichtigen Sie Kündigungsfristen der alten Wohnung, damit Sie sich nicht verschulden. Das Jobcenter kann nur die Miete der tatsächlich bewohnten Wohnung berücksichtigen.
- Klären Sie mit Ihrem alten Vermieter, ob er die Kautionszahlung zurückzahlt oder ob er diese ganz oder teilweise wegen Mängeln einbehält. Die Kautionszahlung für die alte Wohnung ist vorrangig für die Kautionszahlung der neuen Wohnung einzusetzen.
- Wenn Möbel nicht mehr nutzbar sind, gibt es keine Möbelbeihilfe vom Jobcenter, da die Neuanschaffung von Möbeln durch den Regelbedarf abgedeckt ist.
- Für erforderliche Möbel, die bisher durch den Vermieter gestellt wurden, kann evtl. eine Beihilfe beantragt werden. So z.B. wenn die Küche der alten Wohnung dem Vermieter gehört und in der neuen Wohnung keine Küche vorhanden ist. Entsprechende Nachweise müssen dann vorgelegt werden.
- Sie sollten im Bekannten- und Verwandtenkreis nach Helfern für einen Umzug fragen, da ein Umzug grundsätzlich in Eigenverantwortung durchgeführt werden muss und nur die Kosten für ein Transportfahrzeug übernommen werden können.

Zuzug in den Wetteraukreis oder Wegzug vom Wetteraukreis in einen anderen Landkreis/eine andere Stadt:

Das Jobcenter des bisherigen Wohnortes ist zuständig für

- die Prüfung und ggf. Bestätigung der Notwendigkeit des Umzugs
- die Klärung der Umzugskosten.

Das Jobcenter des neuen Wohnortes ist zuständig für

- die Prüfung und ggf. Bestätigung der Notwendigkeit des Umzugs
- die Prüfung und ggf. Bestätigung der finanziellen Angemessenheit der Wohnung
- die Klärung der Kautionsangelegenheit
- die Klärung eines möglichen Anspruchs auf Erstaussstattung mit Möbeln.

Bitte lassen Sie sich vor Unterzeichnung eines Mietvertrages entsprechende Leistungen vom Jobcenter im Vorfeld zusichern, da ansonsten die Kosten nicht anerkannt werden können (§ 22 Abs. 4 und 6 SGB II).

Beachten Sie bitte, dass Sie in einem solchen Fall beim Jobcenter des neuen Wohnortes einen neuen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellen müssen!

Wie Sie sehen, sind bei einem Umzug viele verschiedene Punkte, die Zeit benötigen, zu berücksichtigen. Bitte haben Sie daher Verständnis, dass die Bearbeitung nicht immer innerhalb von einer Woche vollständig abgeschlossen sein kann. Sie können den Prozess beschleunigen, indem Sie sich möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung setzen und erforderliche Unterlagen einreichen.